BundesministeriumArbeit

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

des Bundesministeriums für Arbeit an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats von März 2020 bis Oktober 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2020 bis Oktober 2021

1. UG 20

Titel	Sonderbetreuungszeit					
Mittel aus dem COVID- 19- Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 9,1 Mio. € für 2021, davon 1 Mio. € zur Bedeckung der Abwicklungskosten durch die BHAG					
Beschreibung der Maßnahmen	Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Arbeitvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG). Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gmacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird. Die SBZ kommt weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assitenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist. Seit März 2020 gibt es 5 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.					
	Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung		
	Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		

		9.2021 bis 1.12.2021	Bis zu :		0 % des rtgezahlter	n Entgelts	
Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.						
Finanzielle Auswirkungen					offene Anträge		
	Phase 1 vorerst ABGESCHLOSSE	4363	4193	170	0	€ 8.944.459,15	
	Phase 2 vorerst ABGESCHLOSSE	102	76	26	0	€ 41.512,14	
	Phase 3 vorerst ABGESCHLOSSE	N 405	145	260	0	€ 47.210,86	
	Phase 4 gesamt bis 31.10.2021	6923	5942	197	784	€ 5.849.136,86	
	Phase 5 gesamt	42	0	0	42	0	

2. UG 20

Krisenbewältigungsfonds Beschreibung der Se Maßnahmen Sc Ai Er de De	ehmerinnen, die Arbeiten mit Körperk chwangerschaftswoche Anspruch auf l urbeitgeber:innen haben das Entgelt fo rsatz des fortgezahlten Entgelts bis zur em Krankenversicherungsträger. Der Bund hat den Krankenversicherung aufwendungen zu ersetzen. unspruchsvoraussetzungen: Arbeit mit Körperkontakt	Arbeitnehmerinnen und freie Dienst- ontakt verrichten, ab Beginn der 14. Freistellung. rtzuzahlen und haben Anspruch auf r Höchstbeitragsgrundlage gegenüber		
Maßnahmen ne Sc Ai Er de Do	ehmerinnen, die Arbeiten mit Körperk chwangerschaftswoche Anspruch auf l urbeitgeber:innen haben das Entgelt fo rsatz des fortgezahlten Entgelts bis zur em Krankenversicherungsträger. Der Bund hat den Krankenversicherung aufwendungen zu ersetzen. unspruchsvoraussetzungen: Arbeit mit Körperkontakt	ontakt verrichten, ab Beginn der 14. Freistellung. rtzuzahlen und haben Anspruch auf Höchstbeitragsgrundlage gegenüber		
•	Seit 1. Jänner 2020 haben schwangere Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen, die Arbeiten mit Körperkontakt verrichten, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche Anspruch auf Freistellung. Arbeitgeber:innen haben das Entgelt fortzuzahlen und haben Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage gegenüber dem Krankenversicherungsträger. Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen. Anspruchsvoraussetzungen: Arbeit mit Körperkontakt Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich Arbeitsplatzwechsel nicht möglich Zusätzlich ab 1.7.2021: Kein vollständiger Impfschutz			
Auswirkungen Ai ge Do	Durch die Freistellung und der Fortzahlung des Entgelts werden schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung mit COVID-19 ohne finanzielle Verluste geschützt. Der Ersatzanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträger, den letztlich der Bund trägt, entlastet die Arbeitgeber:innen			
Finanzielle Auswirkungen				
, aswirkungen	Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung		
	Bis Statistik Juni 2021	€ 8.721.280,12		